

12.11.09



# Public Corporate Governance Kodex

(Kodex über die gute Unternehmensführung)

für die

Stadt Landau in der Pfalz



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
1.1	Zweck .....	4
1.2	Beteiligungsportfolio der Stadt Landau in der Pfalz .....	5
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
2.1	Beteiligungsgesellschaften .....	5
2.2	Minderheitenbeteiligungen .....	5
2.3	Rechtsformen .....	5
<b>3</b>	<b>Gesellschafter</b> .....	<b>6</b>
3.1	Gesellschafterversammlung .....	6
3.2	Zusammensetzung .....	6
3.3	Bestellung .....	6
3.4	Ladung .....	6
3.5	Beschlussfassung .....	7
3.6	Aufgaben .....	7
3.7	Verhältnis zu Mitgesellschaftern .....	7
<b>4</b>	<b>Aufsichtsrat</b> .....	<b>8</b>
4.1	Einrichtung .....	8
4.2	Zusammensetzung .....	8
4.3	Bestellung .....	9
4.4	Ladung .....	9
4.5	Beratung und Beschlussfassung .....	9
4.6	Aufgaben .....	10
4.7	Verantwortlichkeit und Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder .....	11
4.8	Mitarbeitervertretung .....	11
4.9	Verschwiegenheitspflicht .....	11
4.10	Aufwandsentschädigung .....	11
<b>5</b>	<b>Geschäftsführung</b> .....	<b>11</b>
5.1	Geschäftsführer .....	11
5.2	Zusammensetzung .....	12
5.3	Bestellung .....	12
5.4	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung .....	12
5.5	Haftung der Geschäftsführung .....	12
5.6	D&O-Versicherung .....	13
5.7	Informationspflichten .....	13
5.8	Verschwiegenheitspflicht .....	13
5.9	Vergütung .....	13
5.10	Wettbewerbsverbot .....	14
<b>6</b>	<b>Steuerung der Unternehmen</b> .....	<b>14</b>
6.1	Unternehmenszweck .....	14
6.2	Langfristige Unternehmensstrategie .....	14
6.3	Wirtschaftsplan .....	15
6.4	Operatives Geschäft .....	15
<b>7</b>	<b>Beteiligungsmanagement und Controlling</b> .....	<b>15</b>
7.1	Einrichtung eines Beteiligungsmanagements .....	15
7.2	Jahresabschluss und Lagebericht .....	15
7.3	Konzernabschluss .....	16

7.4	Beteiligungscontrolling .....	16
7.5	Vorbereitung Mandatsträger.....	16
<b>8</b>	<b>Unabhängigkeit und Transparenz.....</b>	<b>16</b>
8.1	Interessenkonflikt .....	16
8.2	Offenlegung .....	17
8.3	Bericht über Vertragsbeziehungen .....	17
8.4	Verbot der Selbstkontrolle .....	17
8.5	Mandatshäufung.....	17
8.6	Vergütungstransparenz.....	18
<b>9</b>	<b>Öffentlichkeit.....</b>	<b>18</b>
9.1	Informationsrechte .....	18
9.2	Information der Öffentlichkeit.....	18
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
10.1	Inkrafttreten .....	18
10.2	Überprüfung.....	18

# 1 Präambel

## 1.1 Zweck

Die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz lässt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wesentliche Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich durch kommunale Unternehmen erbringen. Die Stadt ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die das Spannungsfeld zwischen gemeinwohlorientierter Daseinsvorsorge und betriebswirtschaftlichem Ertragsdenken berücksichtigt. Neben der Aufgabe, diese Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und auf eine Optimierung der wirtschaftlichen Effizienz zu achten, hat sie auch sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen die öffentlichen Belange berücksichtigt werden und demokratisch legitimierte Gremien eine politische Steuerungsmöglichkeit behalten.

Auch in einer mittelgroßen Stadt wie Landau in der Pfalz, mit immer komplexer werdenden Aufgabenstellungen, muss vorausschauend die weitere Optimierung und Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz forciert werden. Zu ihrem zehnjährigen Bestehen hat die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH sich dazu entschlossen, eine Richtlinie unter dem Titel Public Corporate Governance Kodex ausarbeiten zu lassen, die sie der Stadt Landau in der Pfalz überreichen möchte. Der Begriff der Public Corporate Governance soll als Maßstab für die gute Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden werden. Der vorliegende Public Governance Kodex wurde auf Grundlage des deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen erarbeitet, der seit dem Jahr 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, entsprechend Erklärungen abzugeben.

Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Landau in der Pfalz enthält im Wesentlichen folgende Ziele:

- Festlegung und Definition von Standards für die Zusammenarbeit aller Beteiligten;
- Sicherstellung und Förderung einer effizienten Kooperation zwischen den Aufsichtsgremien und der Geschäftsführung;
- Sicherung des öffentlichen Interesses und Orientierung am Gemeinwohl durch eine Erhöhung der Transparenz und Kontrolle in den Beteiligungsunternehmen.

Im Falle eines Beschlusses der Gremien der Stadt Landau in der Pfalz zur Übernahme dieses Public Corporate Governance Kodex übernimmt die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung, die Vorgaben und Standards dieses Public Corporate Governance Kodex. Dies hat zu Folge, dass die Stadt Landau in der Pfalz den gesetzten Zielen und auch erhöhten Anforderungen an die Steuerung und

Kontrolle bei Ihren Beteiligungsunternehmen gerecht werden muss und auf eine Umsetzung hinarbeitet.

Wenn der Stadtrat diesen Kodex verabschiedet, ist der Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Landau in der Pfalz anzuwenden. Die Verwaltung der Stadt Landau in der Pfalz verpflichtet sich damit, darauf hinzuwirken, dass die Richtlinie über die gute Unternehmensführung für alle Beteiligungsgesellschaften der Stadt Landau in der Pfalz verbindlicher Standard wird.

Die Stadt Landau in der Pfalz gewährleistet damit, dass der Kodex über die gute Unternehmensführung mit seinen verschiedenen Regelungen und Empfehlungen für alle Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Landau in der Pfalz die Mehrheit hält, samt deren Organen und den städtischen Gremien zur einheitlichen Handlungsleitlinie erklärt wird.

## **1.2 Beteiligungsportfolio der Stadt Landau in der Pfalz**

[Übersicht einfügen]

Der Kodex gilt auch für alle zukünftigen Beteiligungen der Stadt Landau in der Pfalz.

## **2 Geltungsbereich**

### **2.1 Beteiligungsgesellschaften**

Der Kodex gilt für alle wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt Landau in der Pfalz mit einer Mehrheit beteiligt ist.

Er gilt auch für solche Unternehmen, an denen die Stadt Landau in der Pfalz durch andere Unternehmen mit einer Mehrheit beteiligt ist (Enkelgesellschaften), insbesondere die Töchter der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH.

Der Kodex gilt nicht für die Beteiligung an der Sparkasse Südliche Weinstraße, auf die besondere gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

### **2.2 Minderheitenbeteiligungen**

In Unternehmen, an denen die Stadt Landau in der Pfalz mit einer Minderheit beteiligt ist, bemüht sie sich um die Verpflichtung des Unternehmens auf diesen oder einen ähnlichen Kodex, wie zum Beispiel den „Deutschen Corporate Governance Kodex“.

Auf die Verwaltung der Minderheitsbeteiligungen durch die Stadt Landau in der Pfalz findet dieser Kodex soweit wie möglich Anwendung.

### **2.3 Rechtsformen**

Die im Folgenden formulierten Regelungen beziehen sich vor allem auf das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die die Rechtsform einiger bedeutender Beteiligungen der Stadt Landau in der Pfalz ist.

In Unternehmen, die in anderen Rechtsformen verfasst sind, soll dieser Kodex entsprechend angewendet werden. Dabei entspricht der Geschäftsführung in Eigenbetrieben die Werkleitung, in Anstalten des öffentlichen Rechts und

Aktiengesellschaften der Vorstand; dem Aufsichtsrat entspricht in Eigenbetrieben der Werksausschuss, in Anstalten des öffentlichen Rechts der Verwaltungsrat.

### **3 Gesellschafter**

#### **3.1 Gesellschafterversammlung**

Die Versammlung der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) ist das oberste Organ des Unternehmens. Sie trifft die wichtigsten unternehmenspolitischen Entscheidungen.

Die Gesellschafterversammlung soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der im Rahmen der Satzung Regelungen aufgenommen werden können über

- die Festlegung, dass die Geschäftsführung weiteren Zustimmungsvorbehalten unterliegen soll;
- das Verfahren zur Erstellung der Tagesordnung;
- den Gang der Verhandlung, insbesondere Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte und die Form der Ausübung des Stimmrechts;
- Form und Inhalt des Protokolls;
- die Möglichkeit der Vertretung, die Bestellung ständiger Vertreter sowie Form und Frist der Vorlage von Vollmachten.

#### **3.2 Zusammensetzung**

Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern der Gesellschafter. Handelt es sich um ein Unternehmen, an dem keine anderen Gesellschafter beteiligt sind, so sollen zwei Personen zu Vertretern in der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Dem Beteiligungsmanagement soll das Recht eingeräumt werden, einen Beobachter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

#### **3.3 Bestellung**

Soweit die Stadt Landau in der Pfalz selbst Gesellschafterin ist, werden ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung vom Stadtrat bestellt. Dabei ist der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter, in dessen Geschäftsbereich der Unternehmenszweck fällt, als einer der Vertreter zu bestellen (§ 88 Abs. 1 GemO).

Ist ein städtisches Unternehmen (bspw. die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH) Gesellschafterin, so wird dieses von allen Geschäftsführern vertreten.

#### **3.4 Ladung**

Die Geschäftsführung lädt die Vertreter der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, gerechnet vom Zugang der Einladung.

Die Tagesordnung ist dem Oberbürgermeister und über diesen dem Beteiligungsmanagement und dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz mit gleicher

Frist zuzuleiten. Ihr soll das Ergebnis der Vorberatungen des Aufsichtsrats beiliegen, soweit diese bereits stattgefunden hat.

Auf Antrag eines Viertels des stimmberechtigten Kapitals ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Stadtrat kann die Vertreter der Stadt Landau in der Pfalz oder ihrer Unternehmen anweisen, einen solchen Antrag zu stellen.

### **3.5 Beschlussfassung**

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit des anwesenden Kapitals (§ 47 GmbHG). Die Vertreter der Stadt Landau in der Pfalz und ihrer Unternehmen müssen einheitlich abstimmen, sie sollen sich dazu ggf. im Vorfeld abzustimmen. Sie sind an Weisungen des Stadtrats gebunden (§ 88 GemO).

Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist über den Oberbürgermeister dem Beteiligungsmanagement und dem Stadtrat zuzuleiten, soweit nicht schutzwürdige Belange Dritter berührt werden.

### **3.6 Aufgaben**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;
- die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Änderung oder Aufgabe solcher Beteiligungen.
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- die Vergütung der Geschäftsführer;
- die Einrichtung eines Aufsichtsrats und die Festlegung der Zahl seiner Mitglieder;
- die Entlastung des Aufsichtsrats;
- die Regelung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Gesellschafter behalten sich ferner die Zustimmung zu solchen Geschäften vor, deren Volumen sich im Verhältnis zum üblichen Geschäftsbetrieb als außergewöhnlich darstellt.

Im Gesellschaftsvertrag soll vorgesehen werden, dass die Verfügung über Geschäftsanteile der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf.

### **3.7 Verhältnis zu Mitgesellschaftern**

Die Stadt Landau in der Pfalz und ihre Unternehmen verhalten sich stets partnerschaftlich zu ihren Mitgesellschaftern. Unter Berücksichtigung der Interessen der

übrigen Gesellschafter legen sie besonderes Gewicht auf die Förderung des öffentlichen Zwecks und des Wohls der Stadt Landau in der Pfalz und ihrer Bürger.

## **4 Aufsichtsrat**

### **4.1 Einrichtung**

Soweit die Einrichtung eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Gremiums nicht gesetzlich vorgesehen ist, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet, falls dies angesichts der Größe des Unternehmens, der Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle und der Bedeutung des Unternehmens und seiner Geschäfte für das gesamtstädtische Wohl dies erforderlich erscheinen lässt. Der Aufsichtsrat wird von der Gesellschafterversammlung durch Satzungsbeschluss bzw. -änderung eingerichtet. Der Stadtrat soll der Einrichtung zustimmen und kann diese verlangen.

Wird ein Aufsichtsrat nicht eingerichtet, so übernimmt die Gesellschafterversammlung die in diesem Kodex dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Regelungen aufgenommen werden sollen über

- die Festlegung, dass die Geschäftsführung weiteren Zustimmungsvorbehalten unterliegen soll oder dass die Zustimmung für bestimmte Geschäfte grundsätzlich als erteilt gilt;
- das Verfahren zur Erstellung der Tagesordnung;
- den Gang der Verhandlung, insbesondere Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte und die Form der Ausübung des Stimmrechts;
- Form und Inhalt des Protokolls;
- die Wahl des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

### **4.2 Zusammensetzung**

Der Aufsichtsrat besteht aus den Aufsichtsratsmitgliedern und einem Vorsitzenden. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds ist persönlich auszuüben, Vertretung ist unzulässig.

Aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder kann auf Antrag von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder oder auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Ein stellvertretender Vorsitzender soll gewählt werden, falls der Umfang und die Häufigkeit der vom Vorsitzenden wahrzunehmenden Aufgaben, die Häufigkeit der Sitzungstermine, die Notwendigkeit kurzfristig anberaumter Sitzungen oder andere Umstände die gelegentliche Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden wahrscheinlich erscheinen lassen.

Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist mit Rücksicht auf eine ausgewogene politische Repräsentation des Stadtrats einerseits und der Handlungsfähigkeit und Effektivität des Gremiums andererseits zu wählen. Sie soll zwischen acht und zwölf Mitgliedern liegen.

Dem Beteiligungsmanagement soll das Recht eingeräumt werden, einen Beobachter in die Aufsichtsratssitzung zu entsenden.

### **4.3 Bestellung**

Die Vertreter der Stadt Landau in der Pfalz bzw. ihrer Unternehmen in dem Aufsichtsrat eines Unternehmens werden vom Stadtrat benannt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz ist zum Aufsichtsratsmitglied zu bestellen; ist die Stadt Landau in der Pfalz Mehrheitsgesellschafterin, so ist er zum Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestellen. Statt dem Oberbürgermeister kann ein Beigeordneter bestellt werden, falls der Unternehmensgegenstand in dessen Dezernatsverantwortung fällt (§ 88 GemO).

Die weiteren Mitglieder bestellt der Stadtrat nach den für die Aufstellung der Ausschüsse gültigen Regelungen (§ 88 GemO). Bei der Bestellung achtet der Stadtrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder (vgl. § 3 Abs. 2 EigAnVO).

Der Stadtrat kann auch Personen, die nicht selbst Mitglied des Stadtrats sind, in den Aufsichtsrat bestellen. Ihre Anzahl darf die der Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat nicht übersteigen.

### **4.4 Ladung**

Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt die Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen gerechnet vom Zugang der Einladung.

Die Tagesordnung ist dem Oberbürgermeister und über diesen dem Beteiligungsmanagement und dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz mit gleicher Frist zuzuleiten.

Auf Antrag eines Drittels der Aufsichtsratsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Stadtrat kann die Vertreter der Stadt Landau in der Pfalz oder ihrer Unternehmen anweisen, einen solchen Antrag zu stellen.

### **4.5 Beratung und Beschlussfassung**

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen vor und nimmt in der Regel daran teil. Der Aufsichtsrat kann das Erscheinen einzelner oder aller Geschäftsführer verlangen oder sie in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme ausschließen. Die Gründe für einen Ausschluss sind der Geschäftsführung mitzuteilen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann innerhalb von einer Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder und der Vorsitzende anwesend sind und in der Einladung auf diese Besonderheit hingewiesen wurde. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert den

Oberbürgermeister unverzüglich darüber, dass eine Aufsichtsratssitzung nicht beschlussfähig war.

Der Aufsichtsrat beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Den Vertretern der Stadt Landau in der Pfalz bzw. ihrer Unternehmen kann der Stadtrat Weisungen erteilen. In Aufsichtsräten von Unternehmen, die nicht vollständig mit Vertretern der Stadt Landau in der Pfalz besetzt sind, sollen die von der Stadt Landau in der Pfalz bestellten Aufsichtsratsmitglieder einheitlich abstimmen und sich dazu vor der Sitzung besprechen.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist über den Oberbürgermeister dem Beteiligungsmanagement und dem Stadtrat zuzuleiten, soweit nicht schutzwürdige Belange Dritter berührt werden.

#### **4.6 Aufgaben**

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Er berät über alle Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen und gibt eine Entscheidungsempfehlung ab.

Geschäfte, die von gewisser Bedeutung für das Unternehmen sind, aber noch nicht der Pflicht zur Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen, sind vorher vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Dazu gehört insbesondere die Beschlussfassung über

- die Festlegung allgemeiner Tarife und Nutzungsentgelte für die Leistungen des Unternehmens;
- die Einrichtung und Auflösung von Betriebsteilen;
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken;
- die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal;
- die Führung von Prozessen, Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, unentgeltliche Zuwendungen und die Gewährung von Darlehen zu nicht marktüblichen Zinsen.

Der Aufsichtsrat kann für die einzelnen Fallgruppen Wertgrenzen festlegen unterhalb derer die Zustimmung als erteilt gilt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll, sobald er über wichtige Ereignisse informiert wurde, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zeitnah den Aufsichtsrat unterrichten und soweit erforderlich eine Aufsichtsratssitzung einberufen.

## **4.7 Verantwortlichkeit und Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds zu beachten (§§ 93, 116 AktG). Sie achten dazu aus eigenem Verantwortungsbewusstsein darauf, dass sie fachlich zur Erfüllung der ihnen obliegenden Kontroll- und Beratungsfunktion in der Lage sind.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Landau in der Pfalz bietet den Aufsichtsratsmitgliedern und daran interessierten Personen Fortbildungen zur fachlichen Qualifikation an.

## **4.8 Mitarbeitervertretung**

Der Mitarbeitervertretung wird das Recht eingeräumt, eine Person aus ihrer Mitte zu benennen, die ohne eigenes Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnimmt. Dies gilt nicht, soweit besondere gesetzliche Regelungen die Mitarbeitervertretung im Aufsichtsrat bereits regeln (z.B. §§ 86b Abs. 3 GemO; 96 AktG).

## **4.9 Verschwiegenheitspflicht**

Die Aufsichtsratsmitglieder und andere Personen, denen das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeräumt wurde oder die diese im Auftrag von Organmitgliedern vor- oder nachbereiten, haben über den Gang der Verhandlungen, Beschlüsse und die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.

Die von den Fraktionen des Stadtrats entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in ihren Fraktionen über die Sitzung berichten. Sie sollen dabei darauf hinwirken, dass an der Sitzung nur Mitglieder des Stadtrats teilnehmen. Diese sollen ebenso Stillschweigen über den Bericht bewahren wie ein Aufsichtsratsmitglied gegenüber Dritten.

Das in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied der Mitarbeitervertretung darf dieser über den Inhalt der Sitzungen berichten. Es muss aber sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der Mitarbeitervertretung hierüber ebenso Stillschweigen bewahren wie ein Aufsichtsratsmitglied gegenüber Dritten (vgl. 4.8).

## **4.10 Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Dabei sind insbesondere die Verantwortung und der Umfang der Tätigkeit im Aufsichtsrat sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu berücksichtigen.

# **5 Geschäftsführung**

## **5.1 Geschäftsführer**

Die Geschäftsführung besteht aus den Geschäftsführern, die die Geschäfte des Unternehmens leiten und das Unternehmen im Rechtsverkehr vertreten.

## 5.2 Zusammensetzung

Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Sie soll sich nach dem Umfang und der Komplexität der Geschäftsabläufe und der Effizienz der Unternehmensleitung bestimmen.

## 5.3 Bestellung

Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung im Benehmen mit dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz bestellt. Gibt es Mitgesellschafter, so soll darauf hingewirkt werden, dass der Stadt Landau in der Pfalz bzw. eines ihrer Unternehmen das Recht zur Bestellung eines Teils der Geschäftsführer oder ein Vetorecht bei der Bestellung der Geschäftsführer eingeräumt wird. Die Vertreter der Stadt Landau in der Pfalz bzw. ihrer Unternehmen sollen der Bestellung eines Geschäftsführers nur nach Zustimmung des Stadtrats zustimmen.

Die Geschäftsführer sollen für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Ihre Qualifikation und Erfahrung muss marktüblichen Anforderungen entsprechen, wie sie auch in nicht-öffentlichen Unternehmen üblich sind.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sollen diese ihre Geschäfts- und Verantwortungsbereiche und die Stellvertretung bei Verhinderung eines Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung regeln. Dabei können auch Prokuristen berücksichtigt werden. Der Geschäftsordnung muss der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung zustimmen.

## 5.4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer sorgen für die ordnungsgemäße Führung des Unternehmens. Ihnen obliegt insbesondere auch

- die Durchführung eines Risikomanagements;
- die Einrichtung einer wirksamen internen Revision, die die notwendige Unabhängigkeit besitzt;
- die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Haushaltsgrundsätzegesetzes und dessen unverzügliche Vorlage;
- die Implementierung eines Berichtswesens.

Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihrer Arbeit an den gesamtstädtischen Zielen und trägt ihrer Rolle als Teil öffentlicher Verwaltung Rechnung. Sie arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng mit dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zusammen, sie bereitet deren Sitzungen vor und nimmt in der Regel daran teil.

## 5.5 Haftung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns zu beachten (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Sie sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und Weisungen.

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Sie soll den öffentlichen Zweck des Unternehmens fördern und die daraus resultierende Verantwortung für die gesamtstädtischen Interessen wahrnehmen.

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so tragen diese gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß eines oder mehrerer Geschäftsführer gegen diese Pflichten, so ist unverzüglich der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hierüber zu informieren. Er hat über weitere Maßnahmen und insbesondere die Rechtsverfolgung zu beraten.

## **5.6 D&O-Versicherung**

Die Gesellschaft schließt zu Gunsten ihrer Geschäftsführer und ggf. Prokuristen eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ab. Dabei ist ein angemessener Selbstbehalt vorzusehen (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG).

## **5.7 Informationspflichten**

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat unaufgefordert (mindestens halbjährlich) alle wesentlichen Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Unternehmens mitzuteilen; dies schmälert nicht die eigene Verantwortung des Aufsichtsrats, seiner Überwachungsfunktion nachzukommen.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements. Der Aufsichtsrat soll insbesondere unterrichtet werden, wenn wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder für die Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind, so zeitnah zu informieren, dass eine Unterrichtung des Aufsichtsrates gewährleistet ist und ggf. eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden kann.

Die Geschäftsführung soll im Rahmen ihrer Informationspflicht die unterschiedliche Bedeutung einzelner Informationen darstellen und auf besonders wichtige Aspekte ausdrücklich hinweisen.

## **5.8 Verschwiegenheitspflicht**

Die Geschäftsführer sind zur Verschwiegenheit über die vertraulichen Angelegenheiten des Unternehmens verpflichtet. Sie haben die Geschäftsgeheimnisse durch geeignete Vereinbarungen mit Mitarbeitern, Lieferanten und Dienstleistern sicherzustellen. Sie weisen die Aufsichtsratsmitglieder auf die diesen obliegenden Verschwiegenheitspflichten hin.

## **5.9 Vergütung**

Die Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit eine marktübliche Vergütung.

Darüber hinaus sind Regelungen zu Nebenleistungen grundsätzlich möglich, wobei die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung in angemessener Höhe und auf Grundlage markt- und unternehmensspezifischer Faktoren erfolgt. Den Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung ist dabei angemessene Rechnung zu tragen.

Die Vergütung soll auch erfolgsbasierte Elemente enthalten (Bonus). Die Kriterien für diesen Teil der Vergütung sollen zu Beginn des Geschäftsjahres mit dem Aufsichtsrat schriftlich vereinbart werden. Der Bonus soll frühestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden; es soll vorgesehen werden, dass die Auszahlung des Bonus unterbleibt, wenn sich die Lage des Unternehmens in der Zwischenzeit deutlich schlechter als erwartet entwickelt hat.

### **5.10 Wettbewerbsverbot**

In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer und Prokuristen ist ein umfassendes Wettbewerbsverbot vorzusehen, das auch nach dem Ende der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit und Region weitergelten soll.

## **6 Steuerung der Unternehmen**

### **6.1 Unternehmenszweck**

Der Zweck der einzelnen Unternehmen wird vom Stadtrat bestimmt und in der Unternehmenssatzung verankert. Es muss sich um einen öffentlichen Zweck handeln, rein fiskalische Interessen genügen nicht.

Die Geschäftsführung ist an diesen Zweck gebunden. Gelangt sie zu der Auffassung, dass der Unternehmenszweck auf Grund veränderter Umstände erweitert, eingeschränkt oder geändert werden sollte, um den gesamtstädtischen Interessen optimal zu dienen, bringt sie entsprechende Vorschläge nach Konsultation des Aufsichtsrats und des städtischen Beteiligungsmanagements beim Oberbürgermeister vor.

### **6.2 Langfristige Unternehmensstrategie**

Aus dem Unternehmenszweck entwickelt die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Aufsichtsrat eine langfristige Unternehmensstrategie und legt diese in einem Entwicklungsplan fest. Der Plan soll die vom Unternehmen verfolgten Ziele und die dazu aufzuwendenden Mittel in groben Zügen enthalten. Er soll für eine Perspektive von drei Jahren aufgestellt und jährlich angepasst und fortgeschrieben werden.

Im Entwicklungsplan ist auch zu berücksichtigen, dass

- das Unternehmen, soweit es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt, eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet;
- dass für das Unternehmen eine Eigenkapitaldecke festgelegt wird, die dem Unternehmensgegenstand angemessen ist;

- soweit möglich nicht nur monetäre Ziele festgelegt werden sondern auch andere Indikatoren zur Messung der Erreichung des öffentlichen Zwecks genutzt werden.

Der Entwicklungsplan ist dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen.

### **6.3 Wirtschaftsplan**

Aus dem Entwicklungsplan leitet die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr ab. Dieser enthält insbesondere einen Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan.

Er ist so rechtzeitig von der Geschäftsführung vorzulegen, dass er vom Aufsichtsrat vorberaten und von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann, bevor das Geschäftsjahr beginnt.

### **6.4 Operatives Geschäft**

Innerhalb des Wirtschaftsplans entscheidet die Geschäftsführung selbstständig über die Führung der Geschäfte. Die Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

## **7 Beteiligungsmanagement und Controlling**

### **7.1 Einrichtung eines Beteiligungsmanagements**

Der Leiter der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung der Stadt Landau in der Pfalz übernimmt die Funktion des Beteiligungsmanagements.

Die Stadt Landau in der Pfalz soll für die Weiterentwicklung eines effektiven Beteiligungsmanagements sorgen und dieses angemessen mit personellen und materiellen Mitteln ausstatten. Ferner soll die Stadt Landau in der Pfalz ein Risikomanagement für alle Beteiligungsunternehmen betreiben.

Die Geschäftsführungs- und Kontrollorgane der Unternehmen sollen mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Landau in der Pfalz zusammenarbeiten.

### **7.2 Jahresabschluss und Lagebericht**

Die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Unternehmen, an denen die Stadt Landau in der Pfalz beteiligt ist, richten sich nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften oder anderen gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt.

In einem Anhang zum Jahresabschluss soll dargelegt werden, inwieweit das Unternehmen den öffentlichen Zweck und gesamtstädtische Interessen gefördert hat. Dabei ist insbesondere darzulegen, inwiefern Ziele aus dem Entwicklungsplan erreicht werden konnten, oder weshalb sie verfehlt wurden.

Die Abschlüsse der Unternehmen sollen binnen 100 Tagen nach dem jeweiligen Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden.

### **7.3 Konzernabschluss**

Das Beteiligungsmanagement erstellt einen Konzernabschluss, in dem die wirtschaftliche Lage der Stadt Landau in der Pfalz und ihrer Unternehmen konsolidiert dargestellt wird, um der Verwaltung, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Situation des „Konzerns Landau“ zu ermöglichen.

Der Konzernabschluss basiert auf den Einzelabschlüssen der Unternehmen und der städtischen Haushaltsführung. Er informiert über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und ihrer Unternehmen unter Herausrechnung der zwischen diesen bestehenden Verflechtungen.

Die nach diesem Kodex für einzelne Unternehmen zu erstellenden Anlagen zum Jahresabschluss sollen auch im Konzernabschluss wiedergegeben werden.

Die einzelnen Unternehmen unterstützen die Stadt Landau in der Pfalz bei dem Erstellen des Konzernabschlusses aktiv, insbesondere durch rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die zügige Bearbeitung von Nachfragen.

### **7.4 Beteiligungscontrolling**

Das Beteiligungsmanagement achtet im Rahmen des Beteiligungscontrollings fortlaufend auf die wirtschaftliche Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den Unternehmen übertragen wurden, sowie die Verwirklichung der Entwicklungs- und Wirtschaftspläne. In diesem Zusammenhang sind im Zuge des Beteiligungscontrollings in regelmäßigen Abständen Berichte zu erstellen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen sind. Die dazu notwendigen Informationen sind von den Unternehmen bereitzustellen; Beteiligungscontrolling und Unternehmen stimmen sich hierüber ab.

Stellt das Beteiligungscontrolling fest, dass die geplante und die tatsächliche Entwicklung gravierend voneinander abweichen, ist dies unverzüglich dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Das Beteiligungsmanagement kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats teilnehmen, es berät sich mit der Geschäftsführung und ist befugt, Einsicht in die Bücher des Unternehmens zu nehmen.

### **7.5 Vorbereitung Mandatsträger**

Insbesondere bei Unternehmen, an denen auch andere beteiligt sind, berät das Beteiligungsmanagement die Mandatsträger und wirkt auf eine gemeinsame und einheitliche Stimmabgabe der Vertreter der Stadt Landau in der Pfalz hin.

## **8 Unabhängigkeit und Transparenz**

### **8.1 Interessenkonflikt**

Die Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung, die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung (Organwalter) haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit allein das Interesse des Gesellschafters und des Unternehmens zu

berücksichtigen. Kein Organwalter darf Entscheidungen nach seinem persönlichen Interesse fällen oder Geschäftschancen des Unternehmens für sich nutzen.

Ein Interessenkonflikt kann insbesondere darin bestehen, dass ein Organwalter oder eine ihm nahe stehende Person oder Vereinigung (vgl. § 22 GemO) zugleich eine Beratungs- oder Organfunktion bei einem Kunden, Lieferanten, Dienstleister, Kreditgeber oder -nehmer oder anderem Geschäftspartner des Unternehmens wahrnimmt.

## **8.2 Offenlegung**

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einer Entscheidung soll der Organwalter diesen offenlegen. Bereits der „böse Schein“ eines Konflikts ist zu vermeiden.

Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder haben den Konflikt gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen, Vertreter in der Gesellschafterversammlung gegenüber den weiteren Vertretern oder – soweit es solche nicht gibt – dem Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz. Diese entscheiden über die Behandlung des Konflikts.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sollen jährlich über die aufgetretenen Konflikte und ihre Behandlung berichten.

## **8.3 Bericht über Vertragsbeziehungen**

In einem Anhang zum Jahresabschluss stellt das Unternehmen Verträge mit Organwaltern, Mitgliedern des Stadtrats oder der Verwaltung sowie diesen nahestehenden Personen (§ 22 GemO) dar. Dazu sollen sich diese Personen erforderlichenfalls darüber erklären, ob solche Beziehungen bestehen.

Dies gilt nicht, soweit das Unternehmen lediglich Leistungen im Rahmen seines ständigen Geschäftsbetriebs zu den üblichen Konditionen erbringt.

## **8.4 Verbot der Selbstkontrolle**

Die Kontrolle der Unternehmensführung wird durch die unterschiedlichen Organe des Unternehmens gewährleistet, die dazu voneinander personell unabhängig sein müssen.

Geschäftsführer dürfen nicht zugleich in den Aufsichtsrat oder als Vertreter eines Gesellschafters in die Gesellschafterversammlung berufen werden.

Aufsichtsrat und die Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung sollen so bestellt werden, dass kein Organ vollkommen in dem anderen enthalten ist.

## **8.5 Mandatshäufung**

Die Organwalter achten darauf, dass ihnen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um ihre Ämter angemessen auszuüben. Insbesondere müssen sie stets in der Lage sein, sich auf die Sitzungen vorzubereiten und ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen. Es sollen nicht mehr als fünf Funktionen in Unternehmensorganen gleichzeitig wahrgenommen werden.

Die Organwalter sollen vor ihrer Bestellung gegenüber dem Stadtrat offen legen, in welchem Umfang sie Organfunktionen in anderen Unternehmen wahrnehmen.

## **8.6 Vergütungstransparenz**

In einem Anhang zum Jahresabschluss soll die Vergütung der Geschäftsführer, für jeden einzeln aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie Sachleistungen, ausgewiesen werden.

Für die Mitglieder und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sollen die gleichen Angaben gemacht werden. Dabei sind insbesondere vom Unternehmen übernommene Kosten für Weiterbildungen und Informationsreisen zu erfassen. Dies gilt nicht für Repräsentationsleistungen und im Rahmen der Mandatsausübung allgemein übliche Präsente.

## **9 Öffentlichkeit**

### **9.1 Informationsrechte**

Der Beteiligungsbericht der Stadt Landau in der Pfalz sowie der Konzernabschluss soll auf der Internetseite der Stadt leicht zugänglich veröffentlicht werden.

Zur zeitnahen Information der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Landau in der Pfalz sollen die Unternehmen für ihre Publikationen geeignete Kommunikationsmedien, insbesondere das Internet, nutzen.

Von einem Unternehmen veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Stadt Landau in der Pfalz leicht zugänglich sein.

### **9.2 Information der Öffentlichkeit**

Öffentliche Stellungnahmen zu den Angelegenheiten des Unternehmens dürfen grundsätzlich nur von einem Geschäftsführer, dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Oberbürgermeister abgegeben werden.

Der Geschäftsführer bedarf dazu der Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Oberbürgermeisters, der Aufsichtsratsvorsitzende der des Oberbürgermeisters.

Dies gilt nicht für Maßnahmen der Werbung oder der regelmäßigen Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes, für die die Geschäftsführung und die von ihr damit betrauten Mitarbeiter verantwortlich bleiben.

## **10 Schlussbestimmungen**

### **10.1 Inkrafttreten**

Dieser Kodex wird vom Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz beschlossen. Er wird für die jeweiligen Unternehmen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wirksam.

### **10.2 Überprüfung**

Das Beteiligungsmanagement überprüft den Kodex nach jeweils fünf Jahren auf seine Tauglichkeit in der Praxis und gibt Unternehmensleitungen und –organen sowie dem Stadtrat dazu Gelegenheit zur Stellungnahme. Es entwickelt auf dieser Basis Vorschläge für Verbesserungen und die Anpassung des Kodex an veränderte Rahmenbedingungen.